

Verwendung des Landkreiswappens und der Landkreisfahne

(Art. 3 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LkrO, § 15 NHGV),
aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 03.07.1989, TOP 2.

1. Landkreiswappen
 - 1.1 Eine Verwendung des Landkreiswappens zu gewerblichen, parteipolitischen oder Werbezwecken ist unzulässig.
 - 1.2 Kreisorganisationen von Vereinen und Verbänden kann die Verwendung gestattet werden, soweit sichergestellt ist, daß die Verwendung oder Gestaltung
 - 1.2.1 nicht wesentlich von der amtlichen oder genehmigten Darstellung abweichen,
 - 1.2.2 zu Beanstandungen keinen Anlaß geben (nicht verniedlichend oder verunglimpfend wirken)und
 - 1.2.3 soweit das Wappen nicht auf dem Wege über die Berechtigten nach Nr. 1.2 und Nr. 1.3 mittelbar zu gewerblichen, parteipolitischen oder Werbezwecken verwendet wird.
 - 1.3 Unter den Voraussetzungen der Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 kann die Verwendung darüber hinaus zur privaten oder künstlerischen Verwendung oder örtlichen Vereinen oder Verbänden für brauchtumsmäßige Darstellungen (zum Beispiel auf Fahnen) erlaubt werden.
2. Landkreisfahne
 - 2.1 Eine Verwendung der Landkreisfahne zu gewerblichen oder Werbezwecken ist unzulässig.
 - 2.2 Für die Verwendung durch Kreisorganisationen von Vereinen und Verbänden, bei allgemeinen brauchtums- oder Festveranstaltungen ohne gewerblichen Bezug und für eine Verwendung durch im Bundes- oder Landtag vertretene Parteien, gilt Nr. 1.2 sinngemäß.
3. Erlaubnis Antrag
 - 3.1 Die Erlaubnis nach Nr. 1.2, 1.3 und 2.2 ist vor Verwendung schriftlich zu beantragen. Die Befugnis zu Erteilung der Erlaubnis wird auf den Landrat übertragen. Über weitergehende, nicht nach diesen Richtlinien zu versagenden Anträge entscheidet der Kreisausschuss.
 - 3.2 Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn Berechtigte von ihr in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ansehen des Landkreises schaden kann (vgl. 1.2).

4. Kosten

- 4.1 Die Erlaubnis und die richtliniengemäße Verwendung von Landkreiswappen und Landkreisfahne nach Nr. 1.2, 1.3 und 2.2 ist grundsätzlich kostenlos.
- 4.2 Für das Entleihen einer Landkreisfahne kann, wenn erheblicher Verschleiß, übermäßige Abnutzung oder Beschädigung zu befürchten sind, eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Tritt eine solche Wertminderung ein, so kann ein wertersatzdeckendes Entgelt erhoben werden. Eine Sicherheitsleistung wird auf dieses Entgelt angerechnet.

5. Zuwiderhandlungen

- 5.1 Werden Landkreiswappen oder Landkreisfahne
- 5.1.1 ohne die notwendige Erlaubnis
- oder
- 5.1.2 in unzulässiger Weise (vgl. Nr. 1.1, 1.2.1 - 1.2.3 und 2.1) verwendet, können zur Abwehr weiteren Mißbrauchs
- die Verpflichtung zur Unterlassung verfügt und
 - ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
- 5.2 Eine unberechtigte Verwendung des Wappens liegt auch vor, wenn ein von Dritten ohne Genehmigung geführtes Wappen gegenüber dem Landkreiswappen nur geringfügige, eine Verwechslung nicht ausschließende Unterschiede aufweist (vgl. Nr. 38 NHGV).
- 5.3 Zivilrechtliche Möglichkeiten, die Unterlassung oder Beseitigung der Beeinträchtigung zu verlangen, bleiben unberührt.

Vollzugshinweise:

Zu Nr. 5.1

- Die Verpflichtung zur Unterlassung richtet sich nach Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 Abs. 1-3 VwZVG (Art. 3 und Art. 21 LkrO),
- die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 27 Warenzeichengesetz (WZG)

zu Nr. 5.3

- Die Unterlassungsklage richtet sich nach §§ 12, 823, 1004 BGB.